

AMTLICHE MITTEILUNGEN DER ALANUS HOCHSCHULE

Herausgegeben vom Rektorat // Nr. 16 // vom 09.06.2011

INHALT:

- 1. ORDNUNG DER ALANUS HOCHSCHULE FÜR KUNST UND GESELLSCHAFT ZUR INTERNEN EVALUATION VON STUDIUM UND LEHRE**
- 2. RICHTLINIEN ZUR SICHERUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS UND ZUR VERMEIDUNG WISSENSCHAFTLICHEN FEHLVERHALTENS AN DER ALANUS HOCHSCHULE FÜR KUNST UND GESELLSCHAFT**

Ordnung der Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft

zur internen Evaluation von Studium und Lehre

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbeschreibungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise. Sollten in dieser Ordnung vorrangig männliche Bezeichnungen vorkommen, so sind diese der einfacheren Lesbarkeit halber so gewählt und beinhalten immer vollkommen gleichgestellt auch die weibliche Form.

Präambel

Die Alanus Hochschule zeichnet sich durch Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten in Kunst und Wissenschaft (Lehre) sowie durch Forschung und künstlerische Entwicklungsprojekte aus.

Grundsätzlich gilt für den Evaluationsansatz der Alanus Hochschule:

- Die Alanus Hochschule wendet zur Evaluation der Lehrveranstaltungen in ihren Studiengängen vielfältige wissenschaftlich fundierte und bewährte Qualitätssicherungsverfahren an.
- Die Formen der Evaluation der künstlerischen und wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen berücksichtigen - fachbedingt - unterschiedliche Schwerpunktsetzungen.
- Die künstlerische Praxis und die künstlerischen Aktivitäten werden vorwiegend im öffentlichen Raum evaluiert. Durch Ausstellungen und Aufführungen wird die kritische Diskussion mit der interessierten Öffentlichkeit angeregt. Dies beinhaltet eine kontinuierliche Weiterentwicklung und Reflexion der künstlerischen Entwicklungsprozesse.
- Während die Evaluationen der künstlerischen Praxis einen stark pragmatischen Ansatz haben, entsprechen die Evaluationsinstrumente der wissenschaftlichen Fachbereiche und die auf die Einrichtung bezogenen Fragestellungen eher standardisierten Verfahren und Feedbacksystemen.

Darüber hinaus gilt für die – hier nicht näher geregelte – Evaluation von Forschung und künstlerischen Entwicklungsvorhaben generell:

- Eine kritische Reflexion der Entwicklungen der Fachbereiche und der künstlerischen und wissenschaftlichen Entwicklungs- und Forschungsprojekte findet auch in den Gremiensitzungen, insbesondere den Professoren und Konferenzen der Fachbereiche/-gebiete, den Senatssitzungen, in regelmäßigen Hochschulgesprächen der Lehrenden und Studierenden sowie weiterer Mitarbeiter und in den wöchentlichen Rektoratssitzungen statt.
- Durch das Kuratorium der Hochschule, in dem Experten unterschiedlichster Disziplinen vertreten sind, werden die Fortentwicklung der Hochschule und ihrer Studiengänge sowie die Leistungen von Forschung und künstlerischen Projekten analysiert.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Evaluationsordnung gilt für alle Fachbereiche der Alanus Hochschule. Sie gilt für die Hochschulorganisation/Hochschulverwaltungsgebiete, sofern diese mit dem Studium bzw. dem Studienablauf und der Lehre zusammenhängen. Sie regelt die Evaluation von Studium und Lehre und dient der Sicherung der Qualität von Studium und Lehre im Rahmen einer internen Evaluation.
- (2) Die Evaluationsordnung regelt die Aufgaben der Evaluationsbeauftragten sowie die Durchführung von internen Evaluationsverfahren.
- (3) Fachbereichsspezifische Ergänzungen dieser Ordnung sind möglich und können nach Zustimmung mit dem für Evaluation/Qualitätssicherung zuständigen Prorektor vorgenommen werden.

§ 2 Ziele

Die interne Evaluation gilt der Selbstbewertung und Identifizierung von Stärken und Schwächen. Sie ist Grundlage eines konstruktiven Dialogs zwischen Lehrenden, Studierenden, Verwaltungsmitarbeitern und der Hochschulleitung und dient der Sicherung und kontinuierlichen Weiterentwicklung der Qualität von Lehrveranstaltungen und Studiengängen sowie der Verbesserung des Lehrangebots und der Studienbedingungen. Dadurch wird ein Mehrwert für die Studierenden, die Lehrenden und die sonstigen Mitarbeiter der Hochschule geschaffen und der Gesamtverantwortung der Hochschulleitung Rechnung getragen.

§ 3 Gegenstand

Gegenstand der Evaluation im Bereich Studium und Lehre sind die Lehrveranstaltungen, die Studiengänge, der Studienerfolg der Studierenden und Absolventen und die das Studium beeinflussenden Verwaltungsprozesse.

Die Evaluation der Lehrveranstaltungen bezieht sich z. B. auf:

- a. Die Angemessenheit der Lehrveranstaltungen hinsichtlich der zu erbringenden Credits (bzw. Workload) sowie der Studierbarkeit des Studiengangs
- b. Die didaktische Qualität
- c. Die Vermittlung von Fähigkeiten/Kenntnissen
- d. Möglichkeiten zur Verbesserungen des Lehrangebotes
- e. Die Relevanz für die persönliche Entwicklung der Studierenden
- f. Die Relevanz für den Ausbildungsprozess
- g. Die Beurteilung der Motivation/Begeisterung/Eigenaktivität
- h. Eine allgemeine Einschätzung/Kritik/Anregung

Die Evaluation der Studiengänge bezieht sich z. B. auf:

- a. Aufbau und Struktur des Studiengangs
- b. Studien- und Prüfungsorganisation (z. B. Bewerbungs-/Zulassungsverfahren, Studierbarkeit, Workload, Prüfungsdichte)
- c. Beratung und Betreuung von Studierenden
- d. Informationsangebote für Studierende
- e. Prüfungsordnungen und Modulbeschreibungen

Die Evaluation des Studienerfolgs bezieht sich z. B. auf:

- a. Studienerfolgsquoten
- b. Abschlüsse in der Regelstudienzeit
- c. Prüfungsleistungen
- d. Durchfallquoten
- e. Abbrecherquoten

Die Evaluation der Verwaltungsprozesse bezieht sich z. B. auf:

- a. Studien- und Prüfungsorganisation (z. B. Bewerbungs- und Zulassungsverfahren, Studierbarkeit, Workload, Prüfungsdichte)
- b. Beratung und Betreuung von Studierenden
- c. Informationsangebote für Studierende
- d. Einsatz von EDV-Verfahren/EDV-Support

§ 4 Maßstäbe für Evaluation

- (1) Nützlichkeit: Die Evaluation soll sich am Evaluationszweck sowie am Informationsbedarf aller Nutzergruppen ausrichten.
- (2) Durchführbarkeit: Die Evaluation soll realistisch und kostenbewusst geplant werden.
- (3) Fairness: In der Evaluation soll respektvoll und fair mit den Betroffenen umgegangen werden.
- (4) Genauigkeit: Die Evaluation soll valide Informationen und Ergebnisse zum jeweiligen Evaluationsgegenstand und zu den Evaluationsfragestellungen hervorbringen und vermitteln.

§ 5 Zuständigkeiten und Einrichtungen

- (1) Die Hochschulleitung trägt die Gesamtverantwortung für die regelmäßige Durchführung von Evaluationsverfahren. Verantwortliches Mitglied der Hochschulleitung ist der für Qualitätssicherung und Evaluation zuständige Prorektor. Der Prorektor und der Referent verantworten die Standards und die Durchführung der Verfahren und beraten die Fachbereiche in der Durchführung der Evaluationsmaßnahmen (z. B. hinsichtlich des Einsatzes geeigneter Verfahren).
- (2) Jeder/s Fachbereich/-gebiet, das „Studium Generale“ sowie das Institut „Kunst im Dialog“ ernennen einen (gegebenenfalls weitere) Evaluationsbeauftragten; diese werden vom Senat bestätigt.

- (3) Die Evaluationsbeauftragten bilden zusammen mit dem Prorektor und dem Referenten die Evaluationskommission.
- (4) Die Verwaltung stellt den Fachbereichen die für die interne Evaluation notwendigen Daten und Auswertungen zur Verfügung.

§ 6 Evaluationsbeauftragte und Evaluationskommission

- (1) Der Evaluationsbeauftragte wird in der Regel aus dem Kreis der hauptberuflichen Professoren seines Fachbereichs/-gebiets, bzw. des „Studium Generale“ und des Instituts „Kunst im Dialog“ mit der Mehrheit der Stimmen dieser Personengruppe für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Evaluationsbeauftragte nimmt an den regelmäßig stattfindenden Sitzungen der Evaluationskommission der Hochschule teil.
- (3) Die Evaluationskommission wird regelmäßig durch den zuständigen Prorektor einberufen. Sie sichert den kontinuierlichen Austausch zum Thema Qualitätssicherung zwischen der Hochschulleitung und den Fachbereichen, prüft die Angemessenheit der eingesetzten Methoden und entwickelt das Evaluationsinstrumentarium für Studium und Lehre fort. Die Evaluationskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Evaluationsbeauftragte sichert die ordnungsgemäße Durchführung der Lehrevaluation des Fachbereichs/-gebiets. Er dokumentiert – orientiert an § 3 – und berichtet semesterweise im Fachbereich und in der Evaluationskommission über die abgeschlossenen, laufenden und geplanten studiengangbezogenen bzw. fachbereichsbezogenen Ergebnisse der Evaluationen und Maßnahmen der Qualitätssicherung.
- (5) Der Evaluationsbeauftragte berichtet dem Fachbereichs-/Fachgebietsleiter regelmäßig über die Evaluationsverfahren und -ergebnisse. Hält der Evaluationsbeauftragte aufgrund der Ergebnisse der Evaluation personenbezogene Maßnahmen für erforderlich, bespricht er mit der betroffenen Person die Durchführung möglicher Maßnahmen. Bei Bedarf bezieht der Evaluationsbeauftragte die Fachbereichsleitung mit ein, gegebenenfalls auch den zuständigen Prorektor.
- (6) Einmal jährlich wird durch den jeweiligen Evaluationsbeauftragten in Zusammenarbeit mit dem Fachbereichs-/Fachgebietsleiter ein Evaluationsbericht erstellt. Dieser enthält eine Bewertung über die Auswahl der angewendeten Evaluationsinstrumente und die Durchführung der Evaluation, eine zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse in Bezug auf die Stärken und Schwächen, Chancen und Gefahren sowie die abgeleiteten Maßnahmen in anonymisierter Form. Der Bericht ist in der Zeit zwischen Sept. bis Dez. eines jeden Jahres anzufertigen und wird der Hochschulleitung vorgelegt.

§ 7 Verfahren

Der internen Evaluation sollen folgende Daten und Informationen zugrunde gelegt werden

- Evaluationsberichte vorangegangener Evaluationen
- studiengangsrelevante Dokumente
- statistische Daten
- Befragungsergebnisse
- Öffentliche Präsentationen

- (1) Durch öffentliche Präsentationen mindestens einmal jährlich werden die Studienergebnisse der künstlerischen Fachbereiche reflektiert.
- (2) Eine Rückmeldung der künstlerischen und wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen wird in regelmäßigen Abständen durch quantitative bzw. qualitative Befragungen erfasst.
- (3) Die Evaluation des Studienerfolgs erfolgt durch die Analyse statistischer Daten.
- (4) Die Lehrenden geben den Studierenden die Möglichkeit, die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbefragungen zu besprechen.
- (5) Bei der Evaluation sollen die Anforderungen der Berufspraxis sowie der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags nach Möglichkeit angemessen berücksichtigt werden.
- (6) Soweit Ergebnisse von Befragungen Verwaltungsprozesse betreffen, werden vom Verwaltungsleiter (Kanzler) Maßnahmen zur Verbesserung abgeleitet.

§ 8 Weitere Evaluationen

Die Hochschulleitung veranlasst in regelmäßigen Abständen weiter hochschulübergreifende, einrichtungsbezogene Befragungen

- Allgemeine Studierendenbefragung
- Zentrale Absolventenbefragung
- Dozenten-/Mitarbeiterbefragung

- (1) Ziel ist es unter anderem, Informationen über die Organisations- und Verwaltungsabläufe und die Ausstattung bzw. Rahmenbedingungen des Studiums zu erhalten oder festzustellen, inwieweit das Studium auf eine Berufstätigkeit vorbereitet hat (Erfahrungen mit dem Übergang von der Hochschule in den Beruf) sowie Auskünfte über aktuelle Arbeitsbedingungen zu erhalten.
- (2) Die Allgemeine Studierendenbefragung und die Zentrale Absolventenbefragung können durch fachbereichsspezifische Fragen ergänzt werden; detaillierte Erkenntnisse aus den Fachbereichen fließen in die Befragungen mit ein.
- (3) Die jeweiligen Ergebnisse werden in einem Bericht summarisch zusammengefasst und veröffentlicht. Turnus und Form der Befragung obliegt der Hochschulleitung.

§ 9 Grundsätze

- (1) Alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule sind dazu verpflichtet, an Akkreditierungen und Evaluationen mitzuwirken.
- (2) Die Studiengänge sind in der Regel zu akkreditieren und reakkreditieren.
- (3) Die Evaluation erfolgt nach Möglichkeit auf Basis geschlechtsdifferenzierter Daten (KHG NRW § 7 (2)).
- (4) Der Datenschutzbeauftragte wird vor Einführung neuer Verfahren um Stellungnahme gebeten.
- (5) Zur Information in der Öffentlichkeit sind ausschließlich anonymisierte Evaluationsergebnisse zu verwenden.

§ 10 Datenschutz

- (1) Diese Ordnung legt fest, dass die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben und verarbeitet werden können, soweit es für den Evaluationszweck dringend erforderlich ist.
- (2) Die zu Zwecken der Evaluation erhobenen Daten verbleiben nach ihrer Auswertung den zuständigen Verantwortungsbereichen. Die Fortschreibung der Ergebnisse, Anpassung der Evaluationsverfahren und Einleitung von Maßnahmen obliegt den Evaluationsbeauftragten in Abstimmung mit den Fachbereichs-/ Fachgebietsleitern und dem zuständigen Prorektor.
- (3) Aus Verwaltungsverfahren erhobene und verarbeitete personenbezogene Daten dürfen für Zwecke der internen Evaluation nur im erforderlichen Umfang genutzt werden. Die für die Evaluation erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur weiterverarbeitet werden, sofern ein Gesetz oder diese Ordnung dies vorsieht. Die Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb der Hochschule ist auf den vorab festgelegten Evaluationszweck zu beschränken. Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, sind der Gegenstand der Evaluation, das angewendete Verfahren sowie die zu erhebenden Einzelangaben zu dokumentieren.
- (4) Die Weitergabe von Ergebnissen der internen Evaluationen, die personenbezogene Daten beinhalten, ist grundsätzlich nur mit Zustimmung des Betroffenen zulässig. Innerhalb der Hochschule ist die Weitergabe ohne Einwilligung nur dann zulässig, wenn es für das Erreichen des Evaluationszweckes dringend erforderlich ist.
- (5) Die Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren. Sofern in Gremien (z. B. Rektorat, Fachbereichsleitersitzungen oder Professorien) personenbezogene Daten behandelt werden, geschieht dies in einer nichtöffentlichen Sitzung. Die Beteiligten sind in diesem Falle auf das Datengeheimnis § 5 BDSG hinzuweisen. Sämtliche erhobenen Daten sind an einem geeigneten Ort zu archivieren.
- (6) Die Hochschulleitung kann Dritte zur Unterstützung bei der Durchführung der Evaluationen hinzuziehen bzw. gesamte Erhebungen durch Dritte (externe Evaluationen) durchführen lassen. Werden mit der Durchführung der internen Evaluation Dritte beauftragt, so ist dabei der Datenschutz gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen zu berücksichtigen.

§ 11 Dokumentation

Die jeweilige Form der Dokumentation wird in § 6 (6) und § 8 (3) geregelt.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Evaluations-Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Zustimmung des Senats wurde am 8. Juni 2011 erteilt.

Prof. Dr. Marcelo da Veiga

Rektor

Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft, verabschiedet vom Senat in seiner Sitzung am 8. Juni 2011

VORWORT

Ausgehend von den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft hat der Senat der Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens“ beschlossen.

Vorrangiges Anliegen der „Richtlinien“ ist es, das Bewusstsein für die Grundregeln wissenschaftlicher Praxis zu schärfen, lebendig zu halten und sie den Wissenschaftlern und dem wissenschaftlichen Nachwuchs als selbstverständliche Bedingungen wissenschaftlicher Arbeit frühzeitig und stets aufs Neue zu vermitteln. Mit den „Richtlinien“ soll auch deutlich gemacht werden, dass die Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft wissenschaftliches Fehlverhalten nicht akzeptieren kann, weil damit das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wissenschaft untergraben und dasjenige der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler untereinander zerstört wird.

§ 1

Gute wissenschaftliche Praxis

(1) Wissenschaftliche Arbeit beruht auf Grundprinzipien, die in allen wissenschaftlichen Disziplinen gleichermaßen gelten. Oberstes Prinzip ist die Wahrhaftigkeit gegenüber sich selbst und anderen. Sie ist zugleich ethische Norm und Grundlage der von Disziplin zu Disziplin verschiedenen Regeln wissenschaftlicher Professionalität, d.h. guter wissenschaftlicher Praxis.

(2) Als Beispiele guter wissenschaftlicher Praxis kommen insbesondere in Betracht:

a. allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, insbesondere

(1) lege artis zu arbeiten,

- (2) Resultate zu dokumentieren,
 - (3) die eigenen Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
 - (4) strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren,
- b. Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen
 - c. die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses
 - d. die Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten
 - e. wissenschaftliche Veröffentlichungen als Medium der Rechenschaft von Wissenschaftlern über ihre Arbeit
 - f. die Achtung fremden geistigen Eigentums
 - g. die Einhaltung ethischer Standards bei der Durchführung von Erhebungen
- (3) Gute wissenschaftliche Praxis lässt sich nur durch das Zusammenwirken von allen Beschäftigten, wissenschaftlichen wie nicht-wissenschaftlichen Mitarbeitern, an der Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft verwirklichen. Die Einhaltung und Vermittlung der dafür maßgebenden Regeln obliegt in erster Linie den einzelnen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen, auch soweit sie als Projektleiter, Leiter von Arbeitsgruppen, Betreuer oder sonstwie als Vorgesetzte tätig sind. Die Fachbereiche, Fachgebiete und Institute nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben in der Ausbildung, in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und in der Organisation des Forschungs- und Wissenschaftsbetriebes wahr. Sie sind daher durch ihre Einzel- und Kollegialorgane dafür verantwortlich, die organisatorisch-institutionellen Voraussetzungen für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu schaffen.

§ 2

Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem den Bereich der Wissenschaft betreffenden Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig ethische Normen verletzt werden, Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder in irgendeiner Art und Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.
- (2) Ein Fehlverhalten von Wissenschaftlern kommt insbesondere in Betracht bei:
- 1. Falschangaben durch

- Erfinden von Daten
- Verfälschung von Daten und Quellen, wie z.B. durch
 - (4) Unterdrücken von relevanten Quellen, Belegen oder Texten,
 - (5) Manipulation von Quellen, Darstellungen oder Abbildungen,
 - (6) Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse ohne Offenlegung,
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag(einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen)
- unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerbern in Auswahl- oder Gutachterkommissionen

2. Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein - von einem anderen geschaffenes - urheberrechtliches Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch

- (1) unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
- (2) Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
- (3) Anmaßung wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft ohne eigenen wissenschaftlichen Beitrag,
- (4) Verfälschung des Inhalts,
- (5) unbefugte Veröffentlichung oder unbefugtes Zugänglichmachen gegen Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, der Lehrinhalt oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
- (6) Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis

3. Beeinträchtigungen der Forschungstätigkeit anderer durch

- (1) Sabotage von Forschungstätigkeit anderer wie z.B. durch
- (7) Beschädigen, Zerstören, oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt,
- (8) arglistiges Verstellen oder Entwenden von Büchern, Archivalien, Handschriften, Datensätzen,
- (9) vorsätzliche Unbrauchbarmachung von wissenschaftlich relevanten Informationsträgern,
- (2) Beseitigung von Primärdaten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder fachspezifisch anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
- (3) Unerlaubtes Vernichten oder unerlaubte Weitergabe von Forschungsmaterial

- (3) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer, dem Mitwissen um Fälschungen durch andere, der Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen sowie grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 3

Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der Forschung sind an der Alanus Hochschule die folgenden Regeln zu beachten:

- (1) Die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis sollen allen Beschäftigten und Nachwuchswissenschaftlern vermittelt werden. Dabei soll die besondere Bedeutung von Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft sowie die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist angemessen thematisiert werden, um die Beschäftigten und Nachwuchswissenschaftler entsprechend zu sensibilisieren.
- (2) Bei der Durchführung von Forschungsaufgaben sollen nach Möglichkeit wissenschaftliche Arbeitsgruppen gebildet werden. Das Zusammenwirken in solchen Arbeitsgruppen soll so ausgestaltet sein, daß die in spezialisierter Arbeitsteilung erzielten Ergebnisse gegenseitig mitgeteilt, einem kritischen Diskurs unterworfen und in einen gemeinsamen Kenntnisstand integriert werden können.
- (3) Die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist sicherzustellen.
- (4) Bei Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen gilt, dass Qualität und Originalität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.
- (5) Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen müssen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, in der sie entstanden sind, über einen angemessenen Zeitraum aufbewahrt werden.
- (6) Es ist strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren. Nur wer wesentlich zur Forschung beigetragen hat, darf als Mit-Autor bezeichnet werden.

§ 4

Vertrauensperson

- Der Rektor ernennt eine Vertrauensperson. Diese nimmt Vorwürfe und Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten entgegen und ist in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis Ansprechpartner für alle Beschäftigte und Nachwuchswissenschaftler der Alanus Hochschule.
- Das Rektorat der Alanus Hochschule entscheidet darüber, ob die Größe der Hochschule die Ernennung einer weiteren Vertrauensperson sinnvoll erscheinen lässt. Der Rektor bittet in diesem Fall dem Senat um einen Vorschlag für die weitere Vertrauensperson.
- Eine erneute Ernennung einer Vertrauensperson ist möglich. Beschäftigte, die aufgrund der ihnen möglicherweise zugehenden Informationen selbst zu einschlägigem Handeln verpflichtet sind, beispielsweise als Rektor oder Fachbereichsleiter, sollen nicht zu Vertrauenspersonen ernannt werden.

§ 5

Kommission

- Kann die Vertrauensperson nach den vorstehenden Bestimmungen in Einzelfällen eine gütliche Beilegung eines Konflikts nicht herbeiführen oder liegt nach ihrer Meinung der Verdacht auf einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vor, informiert sie den Rektor. Dieser beauftragt eine Untersuchungskommission, die unter Wahrung aller rechtsstaatlichen Anforderungen aufklären soll, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Die Kommission wird vom Rektor für einen Zeitraum von zunächst 2 Monaten eingerichtet und besteht aus drei hauptamtlichen Professoren. Die Vertrauensperson gehört der Untersuchungskommission mit beratender Stimme an.
- Die Untersuchungskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Untersuchungskommission kann im Einzelfall bis weitere Personen als Sachkundige mit beratender Stimme hinzuziehen.
- Die Kommission tagt nichtöffentlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 6

Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

- 1) Als allgemeine Verfahrensgrundsätze wird insbesondere bestimmt,
 1. dass der von Vorwürfen Getroffene in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme erhält,
 2. dass die Befangenheit eines Ermittlers sowohl durch ihn selbst als auch durch den Angeschuldigten geltend gemacht werden können muss,
 3. dass bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens die Angabe über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse streng vertraulich zu behandeln sind
 4. dass die Vorgänge und Ergebnisse einzelner Verfahrensabschnitte schriftlich und nachvollziehbar protokolliert werden.
- (2) Erhält die Vertrauensperson konkrete Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so unterrichtet sie den Rektor davon und bittet um Einrichtung einer Kommission gemäß § 5. Dabei muss die Vertraulichkeit zum Schutz des Informanten und des Betroffenen, dem Fehlverhalten vorgeworfen wird, über die erhobenen Anschuldigungen gewährleistet bleiben.
- (3) Die Kommission ist berechtigt, die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einzuholen und im Einzelfall auch Fachgutachter aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich sowie andere Experten hinzuzuziehen. Die Untersuchungskommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.
 - Die Vertrauensperson kann Verdachtsmomente auch im Auftrag der Informantin oder des Informanten vortragen, ohne dass deren oder dessen Identität preisgegeben werden muss. Dem Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und gegebenenfalls Beweismittel unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Ihm sowie dem Informanten ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; sie sind auf ihren Wunsch auch mündlich anzuhören. Der Betroffene wie auch der Informant kann eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen.
 - Ist die Identität des Informanten dem Betroffenen nicht bekannt, so ist diese offenzulegen, wenn der Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, insbesondere weil der Glaubwürdigkeit des Informanten für die Feststellung des Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommt. Die Bekanntgabe der Identität kann ausnahmsweise entfallen, wenn die Sach- und Beweislage offenkundig ist.

- Die Kommission legt dem Rektor über das Ergebnis ihrer Untersuchung einen Abschlussbericht mit einer Empfehlung zum weiteren Verfahren vor. Zugleich unterrichtet sie die beschuldigten Personen und die Informanten über das wesentliche Ergebnis ihrer Ermittlungen.
- Der Rektor der Alanus Hochschule entscheidet auf der Grundlage des Abschlussberichtes und der Empfehlung der Untersuchungskommission, ob das Verfahren einzustellen ist oder ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist. Im letzteren Fall entscheidet er auch über die zu treffenden Maßnahmen. Diese können z.B. arbeitsrechtliche, akademische, zivil- oder strafrechtlicher Natur sein. Ist der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu Unrecht erhoben worden, sorgt der Rektor für eine Rehabilitation der beschuldigten Personen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Zustimmung des Senats wurde am 8. Juni 2011 erteilt.

Prof. Dr. Marcelo da Veiga

Rektor

Verweise:

„Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft